

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I * 4

1960	Berlin, den 29. März 1960	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
14.3.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen.....	167
12.3.60	Preisverordnung Nr. 1054/1; — Erzeugerpreise für Gemüse und Obst —.....	168
12.3.60	Preisverordnung Nr. 1055/1. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —.....	178
9.3.60	Anordnung über das Statut der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock	179
4.3.60	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors	181
21. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Sonderregelung für die Schaffung von Tierplätzen und Bergeraum durch Altbauunterstützung und für behelfsmäßige Einrichtungen —.....	181
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	182

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 12 der Verordnung:

§ 1

Im Aufgabenbereich Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen gelten als bruttogeplante Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne des § 12 der Verordnung die den Räten der Städte bzw. Gemeinden, den Räten der Kreise und den Räten der Bezirke unterstellten Betriebe, die

- a) im Interesse weiterer Verwaltungskosteneinsparungen in bruttogeplante Betriebe umgewandelt worden sind und vorher als finanzgeplante Betriebe auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben einen Betriebsprämienfonds nach den Richtlinien der Räte der Bezirke (nachfolgend Richtlinien genannt) bilden konnten oder

- b) aus Gründen der Verwaltungskosteneinsparung als bruttogeplante Betriebe arbeiten, aber bei Anwendung der Finanzplanung einen Betriebsprämienfonds nach den Richtlinien bilden könnten.

§ 2

(1) Antrag auf Einbeziehung in die Richtlinien ist zu stellen:

- a) vom zuständigen Fachorgan des Rates der Stadt bzw. Gemeinde für die unterstellten Betriebe beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft;
- b) vom Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen für die dem Rat des Kreises direkt unterstellten Betriebe bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft;
- c) von den Betrieben, sofern sie dem Rat des Bezirkes direkt unterstellt sind, bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft.

(2) Über den Antrag entscheiden:

- a) in den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Fällen der Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, gemeinsam mit der Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften;
- b) in den unter Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Fällen der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, gemeinsam mit der Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

Zur Verdeutlichung